

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 3.

Ausgegeben den 16. Januar.

1878.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. v. Mts. (Gesetz-Samml. S. 225) mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlösung öffentlich aufgerufenen Preussischen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861

a. in Berlin

- bei 1) der General-Staatskasse,
2) der Kontrolle der Staatspapiere,
3) der Kasse der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4) dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5) dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Baucommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

- bei 1) den Regierungshauptkassen.
2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3) der Landeskasse in Sigmaringen,
4) den Kreisassen,
5) den Kassen der Königl. Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7) den Forstkassen,
8) den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
9) den Neben-Zoll- und den Steuerämtern

nur noch bis zum 30. März 1878 zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Der Finanzminister.
Camphausen.

Bekanntmachung.

Die Chaussee vom Bahnhofe Müllrose nach der Stadt Müllrose und die sich anschließende Mühlenstraße in Müllrose sind, letztere jedoch nur in der Strecke bis zur Frankfurter Straße, in das Verzeichniß derjenigen

Straßen aufgenommen worden, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Kabselgen unter 4 Zoll oder 10,5 Centimeter Breite auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 und des Allerhöchsten Erlasses vom 12. April 1840 für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, sowie die bezüglichen Bestimmungen des Regulativs vom 7. Juni 1844, das Verfahren bei Chausseegelb- und Chaussee-Polizei-Contraventionen betreffend, nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden.

Berlin, den 19. Dezember 1877.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Schneider.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Coupons Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1878 bis 1881 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juli 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1. unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Befcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangsbefcheinigung versehen sofort

zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen mittelst besonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 28. September 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.
Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

- (1) Betreffend Ausreichung der neuen Zins = Coupons Serie III. zur Preussischen consolidirten 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Staats-Anleihe.

Die Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der consolidirten 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Staats-Anleihe für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werkstage des Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-kasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 2. Januar 1873, 28. Dezember 1875 und 25. April 1876 und zwar getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz = Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Talon = Verzeichnissen, welche doppelt aufzustellen sind, werden unentgeltlich von unserer Hauptkasse, von sämmtlichen Kreis = Steuerkassen (ausschließlich Frankfurt) und von sämmtlichen indirekten Steuerämtern verabreicht werden.

Die Verabreichung der Formulare erfolgt nur auf mündliches Ansuchen.

Frankfurt a. D., den 8. Januar 1878.

Königliche Regierung.

(2) Der Herr Minister des Innern hat dem Handelsmann Herrmann Bllitz und dem Schuhmachermeister Hermann Weickert, Beide zu Guben wohnhaft, für die von ihnen am 28. März v. J. bewirkte Rettung der beiden Kinder des Tuchmachergesellen Fritsche daselbst vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungsmedaille verliehen.

Frankfurt a. D., den 3. Januar 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Für die diesjährige in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralblatt S. 199) Termin auf Montag den 25. und Dienstag den 26. März d. J. angesetzt.

Meldungen sind bis zum 15. Februar d. J. durch unsere Vermittelung bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten anzubringen.

Frankfurt a. D., den 10. Januar 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. v. M. am heutigen Tage stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 M. 68 Stück und zwar die Nummern:

83. 122. 149. 347. 374. 744. 977. 1015. 1059. 1703. 1723. 1874. 1877. 2199. 2399. 2598. 2737. 3241. 3382. 3514. 3893. 4175. 4350. 4941. 5032. 5217. 5486. 5514. 5628. 5930. 6129. 6220. 6517. 6641. 6956. 7214. 7420. 7695. 7732. 7834. 8413. 8447. 8461. 8485. 8600. 8603. 8754. 8785. 8828. 8865. 8951. 9068. 9193. 9324. 9402. 9865. 9881. 9962. 10646. 10711. 10820. 10969. 11036. 11205. 11278. 11668. 11703. 11848.

Litr. B. zu 500 Thlr. = 1500 M. 27 Stück und zwar die Nummern:

257. 307. 431. 619. 623. 669. 1031. 1032. 1070. 1158. 1177. 1928. 2164. 2327. 2735. 3440. 3609. 3829. 3855. 3897. 3965. 4034. 4197. 4309. 4376. 4426. 4777.

Litr. C. zu 100 Thlr. = 300 M. 83 Stück und zwar die Nummern:

178. 442. 619. 683. 1073. 1287. 1510. 1843. 1956. 2118. 2123. 2329. 2585. 2937. 3159. 3767. 3804. 3854. 3887. 3928. 4240. 4564. 4658. 5059. 5121. 5167. 5729. 6281. 6629. 6645. 6731. 6841. 6844. 6869. 7204. 7316. 7359. 7380. 7467. 7473. 7777. 7849. 7975. 8273. 8284. 8354. 8367. 8612. 8758. 8807. 8861. 9031. 9117. 9183. 9378. 9442. 9588. 9687. 9967. 9977. 10085. 10251. 10390. 10512. 10671. 10809. 11184. 11194. 11438. 11454. 11619. 11756. 12063. 12076. 12218. 12333. 12427. 12700. 13043. 13368. 13384. 14019. 14061.

Litr. D. zu 25 Thlr. = 75 M. 70 Stück und zwar die Nummern:

55. 88. 306. 429. 963. 1109. 1223. 1700. 2013. 2067. 2132. 2200. 2471. 2708. 2788. 2925. 3196. 3493. 3744. 3785. 3789. 4331. 4524. 5165. 5280. 5408. 5788. 5827. 5922. 6311. 6361. 6448. 6688. 6724. 6768. 6930. 7140. 7186. 7446. 7495. 7525. 7554. 7616. 7794. 7821. 7850. 7851. 7853. 7992. 8025. 8115. 8326. 8362. 8494. 8933. 9222. 9384. 9554. 9850. 10025. 10049. 10374. 10469. 10510. 10528. 10589. 10612. 11345. 11352. 11412.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einkieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. IV. Nr. 8—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse Unterwasserstraße Nr. 5 vom 1. April f. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April f. J. ab hört die Verzinsung der

vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1888 zum Vortheil der Rentenbank. Den Inhabern von ausgetauschten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzufenden und zu verlangen, daß die Uebermittlung des Geldebetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1877.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
gez. Heyder.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Ostbahn.

(1) Mit dem noch festzustellenden Tage der Betriebs-Öffnung der Strecke Schlochau-Hammerstein treten Frachtsätze für den Verkehr zwischen Station Hammerstein und sämmtlichen Ostbahn-Stationen — excl. der Strecken Elst- und Memel und Wangerin-Tempelburg — in Kraft.

Die diesbezüglich herausgegebenen Tarif-Nachträge und zwar:

- a. 4. Nachtrag zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1877 — derselbe enthält gleichzeitig die Aufhebung des Befersfrischzuschlages für den Uebergangsverkehr in Danzig; —
- b. 18. Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1876. — Derselbe enthält gleichzeitig eine Tarifstabelle für den Personen-Verkehr zwischen der Haltestelle Bärenwalde einerseits und den Stationen Hammerstein, Schlochau und Ronitz andererseits;
- c. 4. Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren vom 1. August 1877 und
- d. 4. Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877. Durch denselben werden gleichzeitig die Ueberführungsgebühren für Lokomotiven und Tender in Frankfurt a. O. von dem Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn nach dem Bahnhofe der Königl. Ostbahn festgesetzt,

sind bei den Billet-Expeditionen der Ostbahn zu beziehen. Bromberg, den 6. Dezember 1877.

Königliche Direction der Ostbahn.

(2) Mit dem 15. d. M. tritt zum Lokal-Güter-Tarif der Ostbahn vom 1. Juli 1877 der sechste Nachtrag in Kraft, enthaltend theilweise ermäßigte Frachtsätze für Holz, europäisches des Spezialtarifs II.

Derselbe ist bei allen Billet-Expeditionen der Ostbahn zu beziehen. Bromberg, den 4. Januar 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

(3) Vom 10. Januar 1878 ab wird bis auf Weiteres außer den für die Desinfektion der Wagen bereits festgesetzten Gebühren für die Desinfektion der Viehlaberampen, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltung noch ein Zuschlag von einer Mark für jeden Wagen berechnet.

Bromberg, den 4. Januar 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(4) Die gemischten Billets „Personenzug östlich, Courirzug westlich von Berlin“ für den direkten Personenverkehr zwischen den diesseitigen Stationen Landsberg, Bromberg, Danzig, Elbing, Königsberg einerseits und Potsdam und Magdeburg der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn andererseits werden mit dem 1. März cr. eingezogen.

Bromberg, den 7. Januar 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Am 1. d. Mts. ist zum gemeinschaftlichen Steinkohlentarif der Niederschlesisch-Märkischen und Rechte Ober-Ufer Bahn ein Nachtrag X. mit Gültigkeitsdauer bis ultimo März 1879 in Kraft getreten, derselbe enthält ermäßigte resp. neue Frachtsätze für Steinkohlen in Wagenladungen von mindestens 10,000 Mgr. auf einen Frachtbrief von den Stationen der Rechte Ober-Ufer Bahn nach den Stationen Berlin der Niederschlesisch-Märkischen, der Berlin-Dresdener und der Berlin-Görlitzer Bahn, sowie nach den Stationen der Berliner Ring- und Berliner Nord-Bahn excl. Stralsund.

Diese Sätze finden auch Anwendung auf die vor Berlin gelegenen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, sofern die für dieselben z. B. bestehenden Tariffsätze nicht niedriger sind.

Druckexemplare des vorbezeichneten Nachtrags werden von den Stationen Berlin der Niederschlesisch-Märkischen, Berlin-Dresdener und Berliner Nordbahn, sowie Neubrandenburg unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 4. Januar 1878.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

(1) Der bisherige Pfarrer Karl Gottfried Theodor Neumann zu Weichau in Schlesien ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Tzscheweln, Diözese Sorau, bestellt worden.

(2) Der ordentliche Lehrer an der Latina der Franke'schen Stiftungen zu Halle, Dr. Rogge, ist in gleicher Eigenschaft an das Progymnasium zu Fürstenwalde berufen worden.

(3) Personal-Veränderungen
für den Monat Dezember 1877.

A. Bei dem königlichen Appellationsgericht.

Seine Majestät der König haben geruht, dem Appellationsgerichts-Sekretair Reich den Charakter als Kanzleirath zu verleihen. Der Rechtskanbibat von Walbaw ist zum Referendarius ernannt. In das diesseitige Departement sind übernommen die Referendarien von Witzleben aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg und Balcke aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen. Der Referendarius Schlesinger ist aus dem diesseitigen Departement in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau übertreten.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben geruht, dem Kreisgerichts-Sekretair Blünow zu Spremberg den Charakter als Kanzleirath und dem Sekretair und Kanzlei-Direktor Kanzleirath Schmidt zu Guben den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen. Der Kreisgerichtsrath Urban zu Burg ist an das Kreisgericht zu Spremberg unter Uebertragung der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Hoherswerda versetzt. Dem Ersten Gerichtsdiener Blütting zu Zielenzig ist der Titel Botenmeister verliehen. Pensionirt sind: der Kreisgerichtsrath Köhler zu Cottbus, der Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Schmidt in Guben und der Votale und Exekutor Kirchner in Landsberg. Gestorben sind: der Kreisrichter Wehmel in Sonnenburg und der Bureau-Assistent Becker in Crossen. Der Votale und Exekutor Sprang zu Soldin ist in Folge rechtskräftiger Verurtheilung seines Amtes verlustig geworden.

Vermischtes.

(1) Die Lehrer-Stelle in Hampshire, zur Diözese Sonnenburg gehörig, königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitlichen Inhabers erledigt worden. Frankfurt a. D., den 8. Januar 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Bekanntmachung. Die königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domains und Forsten zu Frankfurt a. D. hat mittelst Vertrages vom 15. November 1877 an den Häusler Gottlob Schmidt zu Neu-Lagow eine mit Abschnitt 275/250 des von dem königlichen Kataster-Controleur Kahl zu Drossen unter dem 12. Januar 1877 angefertigten Situationsplanes, bezeichnete Parzelle der fiskalischen Dorfcaue Neu-Lagow von 0,0050 Hekt. Flächeninhalt verkauft. Diese Parzelle ist aus dem fiskalischen Gutsverbande ausgeschlossen und in den Gemeinde-Verband von Neu-Lagow aufgenommen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Zielenzig, den 3. Januar 1878.

Namens des Kreis-Ausschusses Ost-Sternberger Kreises.

J. B. Karney, Kreis-Deputirter.